



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



IKI Medium Grants 2020

Förderinformation für die Auswahl von Projekten im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
12.02.2020 (aktualisiert am 17.03.2020 und 24.02.2021)

Inhalt

1. Förderziel.....	2
2. Gegenstand der Förderung, Förderansätze	2
3. Schwerpunktthemen	4
4. Anforderungen an Skizzen, Projektvorschläge und Durchführung	4
4.1. Kriterien für die Auswahl von Skizzen und Prüfung von Projektvorschlägen	4
4.2. Anforderungen an die Durchführung von Projekten	6
5. Durchführungsorganisationen	7
6. Finanzierungsvoraussetzungen und Länderauswahl.....	7
6.1. Finanzierungsvoraussetzungen	7
6.2. Länderauswahl	8
7. Rechtsgrundlage, Art, Umfang und Höhe der Förderung	9
7.1. Rechtsgrundlage und Finanzierung.....	9
7.2. Dauer und Höhe der Förderung	9
7.3. Abrechenbare Ausgaben (Bemessungsgrundlage)	9
8. Auswahl- und Antragsverfahren.....	11
9. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	11
Anhang I: Bewertungskriterien	12

1. Förderziel

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat auf Beschluss des Deutschen Bundestages die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) im Jahr 2008 ins Leben gerufen und seitdem eine Vielzahl an Projekten im Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz sowie an der Schnittstelle beider Bereiche gefördert.

Die IKI fördert über thematische und länderspezifische Auswahlverfahren vorrangig großvolumige Programme, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Biodiversitätskonvention erfordert aber auch die Stärkung von Kapazitäten kleinerer Akteure in Entwicklungs- und Schwellenländern und die wirksame Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Zwei neue IKI-Programme für Kleinprojekte setzen genau hier an und ergänzen die thematischen und länderspezifischen Auswahlverfahren:

1. Das Programm „**IKI Small Grants**“ zielt direkt auf die Stärkung von Kapazitäten kleinerer NGOs und lokaler Akteure in Entwicklungs- und Schwellenländern ab und wird im Auftrag des BMU von der GIZ umgesetzt (weitere Informationen auf der [IKI-Website](#))
2. Das Programm „**IKI Medium Grants**“, unterstützt die Nord-Süd-Zusammenarbeit für den globalen Klima- und Biodiversitätsschutz zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland und befördert deren internationale Vernetzung. Mit der Umsetzung der Projektfinanzierung der *IKI Medium Grants* wurde die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) vom BMU beauftragt.

IKI Medium Grants ist Gegenstand dieser Förderinformationen. Das Programm richtet sich an zivilgesellschaftliche Akteure mit Sitz in Deutschland, die Maßnahmen zur Stärkung der Nord-Süd-Kooperation für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt in Entwicklungs- und Schwellenländern umsetzen. Gefördert werden Projekte mit einem Finanzierungsvolumen zwischen 300.000 EUR und 800.000 EUR sowie einer Laufzeit von zwei bis drei Jahren. Das Programm ist Teil des deutschen Beitrags zur internationalen Klima- und Biodiversitätsfinanzierung.

Das IKI Secretariat der ZUG unterstützt das BMU als Projektträger bei der Umsetzung der IKI und steht für Fragen im Rahmen des Ideenwettbewerbs zur Verfügung: iki-secretariat@z-u-g.org

2. Gegenstand der Förderung, Förderansätze

Über *IKI Medium Grants* können konkrete Projektaktivitäten gefördert werden, die ausgewählten ODA-Zielländern vor Ort zugutekommen und in grenzüberschreitender Zusammenarbeit nicht-staatlicher Akteure aus Nord und Süd umgesetzt werden. Je nach Projektkonzept werden bilaterale und in Einzelfällen auch regionale Projekte gefördert. Regionale Projekte beziehen sich auf sogenannte transnationale Mehrländervorhaben mit bis zu zwei Ländern einer geographischen Region, wobei die Zielländer nicht zwingend benachbart sein müssen. Ziel ist es, transformative bottom-up Beiträge zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu leisten.

Das Programm *IKI Medium Grants* verfolgt nachstehende Förderansätze, die einzeln oder in Kombination miteinander gefördert werden können:

I. Modellprojekte vor Ort umsetzen

Zur Ambitionssteigerung bei der Minderung und dem Schutz vor Klimaauswirkungen sowie Erhalt und Schutz der Biodiversität können unter diesem Förderansatz konkrete Modellprojekte mit Demonstrationscharakter gefördert werden, die geeignet sind, die Wirksamkeit transformativer Technologien und Konzepte nachzuweisen und das dabei entstehende Wissen zwischen Nord und Süd sowie Süd und Süd auszutauschen.

Transformative Innovationen können z. B. Instrumente und Maßnahmen sein, die auf der Grundlage von Analysen oder Technologiekooperationen Umwälzungen anstoßen und damit langfristige und nachhaltig klimaneutrale und biodiversitätsfreundliche Entwicklungspfade ermöglichen.

II. Wissen bündeln, verbreiten und Bewusstsein bilden

Gefördert wird zudem der fachliche Austausch über Analysen, Politiken und Maßnahmen in Dialogprozessen sowie formalen und informellen Bildungsangeboten. Damit werden zivilgesellschaftliche Akteure zu Multiplikatoren für einen ambitionierten Klima- und Biodiversitätsschutz auf lokaler, sub-nationaler, nationaler bzw. regionaler Ebene. Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, für nachhaltige soziale Normen und Narrative einzutreten und so transformative Veränderungen von klima- und biodiversitätsschädigenden Verhaltensmustern und Lebensweisen anzustoßen.

III. Kapazitäten auf- und ausbauen

Gefördert werden auch Maßnahmen zur Stärkung von Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen bei zivilgesellschaftlichen Schlüsselakteuren, Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Organisationen sowie die Weiterentwicklung von Strategien. Zivilgesellschaftliche Akteure in den Zielländern sollen dadurch befähigt werden, Dialog-, Beteiligungs-, Konsultations- und Stakeholderprozesse zu initiieren und Dynamiken über alle Governance-Ebenen durch den Auf- und Ausbau ihrer Netzwerke zu stärken.

3. Schwerpunktthemen

Für das Programm *IKI Medium Grants* werden in regelmäßigen Abständen Förderaufrufe mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen veröffentlicht. In diesem ersten Förderaufruf liegt die Schwerpunktsetzung auf den Förderbereichen Minderung und Biodiversität. Gesucht werden Projekte, die die beschriebenen Förderansätze insbesondere in einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktthemen verfolgen und gesellschaftliche Transformationen für den Klimaschutz sowie den Schutz von Biodiversität anstoßen:

- **im Förderbereich Minderung:**
 - *Schwerpunkt Energie:* Projekte, die dabei unterstützen, Energieproduktion, -versorgung und -verbrauch (letzteres auch in Produktionsbetrieben) so auszurichten, dass der Ausstoß von Treibhausgasen signifikant reduziert oder vermieden und gesellschaftliches Bewusstsein über die Vorteile nachhaltiger Energiesysteme geschaffen wird;
 - *Schwerpunkt Mobilität:* Projekte, die Konzepte zu klimafreundlicher Mobilität umsetzen und klimafreundliches Mobilitätsverhalten fördern;
 - *Schwerpunkt Stadt:* Minderungsprojekte in urbanen Ballungsräumen, die idealerweise mit Anpassungs- und/oder Biodiversitätsmaßnahmen verknüpft sind.

- **im Förderbereich Biodiversität:**
 - Projekte, die zur Erhaltung, zur Wiederherstellung und zur nachhaltigen Nutzung von Schutzgebieten und Ökosystemen beitragen;
 - Projekte, die die Zivilgesellschaft stärken, um einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätskonvention zu leisten;
 - Projekte, die zur Bewusstseinsbildung über den Wert der Natur beitragen und für ihre Bedrohung durch den Klimawandel sensibilisieren.

4. Anforderungen an Skizzen, Projektvorschläge und Durchführung

4.1. Kriterien für die Auswahl von Skizzen und Prüfung von Projektvorschlägen

Projektskizzen werden nach pflichtgemäßem Ermessen sowie in Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel begutachtet und ausgewählt. Neben der Eignung des Zuschussempfängers gemäß Abschnitt 5 und Erfüllung der in Abschnitt 6 genannten Voraussetzungen muss eine Eignung der Projektskizze vorliegen. Wichtige Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1 bis 3 genannten Ziele und Schwerpunktthemen werden nachfolgend beschrieben; Anhang I gibt zudem ergänzend einen Überblick über die in dieser Förderinfo genannten Ausschluss- sowie Auswahlkriterien.

Kriterien für die Auswahl von Skizzen und Prüfung von Projektvorschlägen sind:

a) abhängig von der Wahl des Förderansatzes unter Abschnitt 2

Innovationsgrad

Wesentlich für Projekte, die den Förderansatz I verfolgen, sind Pioniercharakter sowie Abgrenzung und Neigkeitswert des Projekts gegenüber bisherigen Lösungen und Ansätzen.

Relevanz und Konkretheit

Projekte, die nicht vorrangig auf Innovation ausgelegt sind (Förderansätze II und III), leisten einen für die Zielgruppe konkreten, sichtbaren und relevanten Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für den Klima- und Biodiversitätsschutz (Studien „für die Schublade“ ausgeschlossen!). Ein hohes Maß an Identifikation und Unterstützung bei der Durchführung des Projekts durch die Zielgruppe wird erwartet.

(Bewusstseins-)Bildung

Durch die Projektaktivitäten unter Förderansatz II werden zivilgesellschaftliche Akteure zu Multiplikatoren für einen ambitionierten Klima- und Biodiversitätsschutz auf lokaler, sub-nationaler, nationaler bzw. regionaler Ebene aus- und weitergebildet, um für nachhaltige Verhaltensmuster, Lebensweisen, Normen und Narrative einzutreten.

Kapazitätsaufbau und -ausbau

Durch das Projekt werden bei Verfolgung des Förderansatzes III die personellen, organisatorischen und technischen Kapazitäten der Organisationen in den Zielländern sowie ihre Netzwerke nachhaltig gestärkt. Hierzu zählen u.a. ein Zugewinn an Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen, Erhöhung der Durchführungskapazitäten, Wissen zu strategischer Organisationsentwicklung. Vorgeschlagene Aktivitäten reagieren umfassend auf die ermittelten Bedarfe.

b) unabhängig von der Wahl des Förderansatzes unter Abschnitt 2

Transformationspotential und Leuchtturmcharakter

Das Projekt hat einen transformativen Charakter, d.h. es erfüllt mindestens eines der folgenden Merkmale:

- durch das Projekt wird eine substantielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs durch eine hohe Ambition erreicht;
- durch das Projekt werden dauerhafte Systemveränderungen und/ oder dauerhafte Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen angestoßen;
- durch das Projekt erfolgen Schritte in Richtung einer dauerhaften klimaneutralen und biodiversitätsfreundlichen Entwicklung, die nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sind;
- das Projekt hat das Potential, durch Vorbildfunktion eine breite Außenwirkung und Strahlkraft zu entfalten, sodass positive Effekte auch in andere Kontexte wie bspw. Länder/Regionen und/oder andere Sektoren hineinwirken können.

Nord-Süd-Erfahrungsaustausch

Das Projekt ist geeignet, mittels Erfahrungsaustausch zwischen Nord und Süd auf Augenhöhe eine Ambitionssteigerung beim Schutz von Klima und Biodiversität zu erreichen. Die stimmige Rollenaufteilung zwischen Antragsteller und Durchführungspartner(n) ist dabei von hoher Bedeutung.

Qualität und Überzeugungskraft

Zu erwartende Ergebnisse und Potentiale werden konkret, nachvollziehbar und systematisch dargestellt. Auf etwaige systemische Effekte (Rebound-Effekte, Zielkonflikte) ist einzugehen. Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzbarkeit. Die Länderauswahl muss überzeugend dargelegt werden. Ein hoher Wissensstand der nationalen und regionalen Gegebenheiten inklusive einer ersten Abschätzung von potentiellen Risiken wird vorausgesetzt.

Synergien

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der deutschen Bundesländer, der Europäischen Union sowie nationalen und internationalen Gebern zu prüfen. Je näher und/oder ähnlicher das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ist, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung darzulegen.

Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Insbesondere ist eine frauenspezifische Perspektive zur Kompensation bestehender Diskriminierung von Frauen begrüßenswerter Bestandteil des Projektaufbaus. Darüber hinaus sind die Beteiligung und Befähigung anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugend, indigene Gruppen) wünschenswert.

Nachhaltigkeit der Projektwirkung

Das Projektkonzept sieht klare Schritte vor, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch *IKI Medium Grants* fortgeführt werden bzw. erreichte Ziele bestehen bleiben.

4.2. Anforderungen an die Durchführung von Projekten

Für die Durchführung von Projekten wird neben den unter Abschnitt 6 genannten administrativen Voraussetzungen die Erfüllung folgender Anforderungen als verpflichtend vorausgesetzt:

IKI-Safeguards

Die Projekte müssen die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, in der Durchführung berücksichtigen. Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gemanagt werden, und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Eventuelle Maßnahmen, die zur Minderung oder Beobachtung der Risiken vorgeschlagen werden, müssen in den Projektaktivitäten und ggf. Outputs integriert werden.

Wirkungsmonitoring

Die Projekte müssen sich in der Projektplanung und im Monitoring an der Wirkungslogik (output, outcome, impact) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren (siehe [IKI-Website](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert sein.

Evaluierung

Die Projekte werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür zur Verfügung zu stellen.

5. Durchführungsorganisationen

Gefördert werden zivilgesellschaftliche Organisationen (Stiftungen, Verbände, Vereine, Gewerkschaften), Lehrstühle und Institute staatlicher und nichtstaatlicher Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Think Tanks sowie gemeinnützige Unternehmen mit Hauptsitz und Geschäftstätigkeit in Deutschland.

Zudem muss die Durchführungsorganisation in der Regel seit mindestens drei Jahren kontinuierlich in der internationalen Zusammenarbeit im Klima- bzw. Biodiversitätsschutz tätig gewesen sein.

Durchführungsorganisationen müssen darüber hinaus in der Lage sein, Maßnahmen qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und auf Ausgabenbasis abzurechnen. Die Höhe des geplanten durchschnittlichen jährlichen BMU-Förderbetrages (einschließlich *IKI Medium Grants*) soll maximal 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre betragen.

Für die Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd können Durchführungsorganisationen einen Teil des Zuschusses grundsätzlich an bis zu zwei Partnerorganisationen in den Zielländern vor Ort weiterleiten. Dafür ist die Bonität der gewünschten Partnerorganisationen durch die Durchführungsorganisationen zu prüfen und in der zweiten Stufe des Verfahrens gegenüber der ZUG nachzuweisen. Des Weiteren ist eine politische Einschätzung zur Rolle der Partnerorganisationen in dem Zielland bzw. den Zielländern vor Beginn der Durchführung vorzulegen.

6. Finanzierungsvoraussetzungen und Länderauswahl

6.1. Finanzierungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Projekte, eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind rein investive Projekte sowie primär auf Deutschland fokussierte Maßnahmen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung.

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie ohne diese Förderung nicht oder nur in bedeutend geringerem Umfang realisiert werden könnten, und nur, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen wurde.

Der/die Bewerber*in muss sich im Antrag auf eine Finanzierung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und den Zweck der Förderung bekannt gibt.

Bei erfolgreichem Durchlaufen des Skizzen- und Antragsverfahrens wird mit der/dem Bewerber*in ein privatrechtlicher Zuschussvertrag geschlossen. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der ZUG als Umsetzerin des Programms *IKI Medium Grants* und der Durchführungsorganisation zustande. Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen der Durchführungsorganisation und

eventuellen Partnerorganisationen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Durchführungsorganisation.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom bzw. die Kündigung des Zuschussvertrags und die (Teil-)Rückforderung des gewährten Zuschusses im Rahmen der *IKI Medium Grants* werden entsprechende Regelungen zu §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Die Durchführungsorganisation und etwaige Partnerorganisationen lassen zu, dass die ZUG oder das BMU einschließlich deren Beauftragte und auch der Bundesrechnungshof die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Projektfinanzierung bei ihnen prüfen. Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6.2. Länderauswahl

Gefördert werden bilaterale und in Einzelfällen auch regionale Projekte. Regionale Projekte beziehen sich auf sogenannte transnationale Mehrländervorhaben mit bis zu zwei Ländern einer geographischen Region, wobei die Zielländer nicht zwingend benachbart sein müssen. Die Auswahl der Zielländer bedarf einer sachlichen Begründung. Inhaltliche Dopplungen zu laufenden IKI Ländercalls sind zu vermeiden.

Zwingend erforderlich ist zudem, dass alle Projekte in Ländern umgesetzt werden, die nach der Definition des *Development Assistance Committee (DAC)* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development - OECD*) die Kriterien für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (*Official Development Assistance /ODA*) erfüllen. Um eine ODA-Anrechenbarkeit zu gewährleisten, sollen die Projekte in Kooperation mit nationalen, lokalen bzw. regionalen Partnern zur Verankerung des Projektes in der Zielregion stattfinden und eine intensive und umfängliche Einbeziehung bzw. Beauftragung lokaler Durchführungspartner gewährleisten. Die ODA-Fähigkeit eines Landes muss zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze gegeben sein. Nähere Informationen zur ODA-Fähigkeit finden sich auf der [DAC-Liste der ODA-Empfänger](#).

Um eine Sichtbarkeit der Projekte in den Zielländern sicherzustellen, werden durch das BMU Informationsschreiben sowie Kurzbeschreibungen an die CBD bzw. UNFCCC Focal Points der jeweiligen Länder versendet.

7. Rechtsgrundlage, Art, Umfang und Höhe der Förderung

7.1. Rechtsgrundlage und Finanzierung

Die Projekte werden auf Basis von Zuwendungen gefördert. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Im Antrag ist eine angemessene Eigenbeteiligung bzw. Mobilisierung zusätzlicher Mittel Dritter anzugeben. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann ebenso wie die Finanzierungsart nur im Einzelfall entschieden werden. Die angemessene Höhe hängt insbesondere von der Finanzkraft der Durchführungsorganisation ab. Eine festgeschriebene Mindesthöhe für die Eigenbeteiligung existiert nicht.

7.2. Dauer und Höhe der Förderung

Pro Projekt kann ein Förderbetrag zwischen 300.000 EUR und max. 800.000 EUR gewährt werden. Die Arbeit an Projekten des Programms sollte in einem Zeitraum von 24 bis max. 36 Monaten abgeschlossen werden. Eine Anschlussfinanzierung aus Mitteln der IKI einschließlich der *IKI Medium Grants* kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln (bei Durchführungsorganisationen mit IKI-Erfahrung auch bei beendeten Projekten) sowie die Bereitstellung eines angemessenen Eigenbeitrags wird bei der Projektauswahl besonders berücksichtigt.

7.3. Abrechenbare Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Grundlage für die Bemessung der Projektfinanzierung sind die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Ausgaben. Finanzierungen auf Kostenbasis sind grundsätzlich nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung an Partnerorganisationen bei dieser Finanzierungsform nicht zulässig ist. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das IKI-Sekretariat (iki-secretariat@z-u-g.org).

Abrechenbar sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts in üblicher Weise anfallen, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Abrechenbar sind Personal- und Reiseausgaben für Projektpersonal einschließlich Ausgaben für notwendige vorbereitende Maßnahmen wie Sicherheitstraining und Gesundheitsüberprüfung und -versicherung, sowie Sach- und Investitionsausgaben, wie sie beispielsweise für die Umsetzung und Auswertung von Modellprojekten mit Demonstrationscharakter notwendig und angemessen sind. Ebenso können Ausgaben für die Vernetzung und Verbreitung von Ergebnissen und Erkenntnissen, sowie für kapazitäts- und bewusstseinsbildende Maßnahmen aus den Projekten anerkannt werden.

Luxusgüter, umweltschädliche sowie militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen werden nicht gefördert.

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen. Dies umfasst vornehmlich das Vermeiden von Dienstreisen, zum Beispiel durch Video- oder Telefonkonferenzen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, sind Ausgaben, die der Kompensation von durch Dienstreisen entstandenen Treibhausgasemissionen dienen, förderfähig.

8. Auswahl- und Antragsverfahren

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig. Für die erste Verfahrensstufe werden Projektskizzen in deutscher Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **26. Mai 2020**. Für dieses Auswahlverfahren werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 23:59 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Projektskizzen, die nicht über die Onlineplattform eingereicht werden, werden für das weitere Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Alle fristgerecht über die Onlineplattform eingereichten Projektskizzen werden gesichtet.

In der zweiten Verfahrensstufe werden alle Durchführungsorganisationen von aussichtsreichen Projektskizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und aufgefordert, einen ausführlichen Projektvorschlag einzureichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen – einschließlich der Anforderungen zu Monitoring und Safeguards – werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

9. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

Die Bewertung der Ideenskizzen sowie der Projektanträge erfolgt auf Basis der aufgeführten Auswahlkriterien durch die ZUG sowie bei Bedarf unter Begutachtung durch relevante Expert*innen. Die Auswahl der aussagekräftigsten Ideenskizzen wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.

Mit einem Projektstart kann ab dem 1. Quartal 2021 gerechnet werden.

Anhang I: Bewertungskriterien

I Ausschlusskriterien

- *Eignung der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation:*
 - Keine nachweisbare Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit im Klima- bzw. Biodiversitätsschutz von mindestens 3 Jahren
 - Geplanter durchschnittlicher BMU-Förderbetrag beträgt über 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre

- *formale Eignung des Projektkonzepts:*
 - Die Skizze wurde nicht fristgerecht über die Onlineplattform eingereicht
 - Anstelle einer Projektförderung wird eine institutionelle Förderung beantragt
 - Die Maßnahmen fokussieren sich ausschließlich auf Deutschland
 - Es handelt sich um rein investive Maßnahmen
 - Das Projekt wurde bereits begonnen
 - Das Projekt könnte aus eigener Kraft in bedeutendem Umfang realisiert werden
 - Das Projekt ist in nicht ODA-fähigen Ländern geplant
 - Das Projekt ist in mehr als zwei Ländern geplant
 - Das Projekt wird ohne Einbeziehung lokaler Durchführungspartner geplant
 - Fördervolumen zu hoch oder zu gering
 - Förderlaufzeit über drei Jahre/ unter zwei Jahre
 - Die Gesamtfinanzierung ist nicht gesichert
 - Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)

- *inhaltliche Eignung des Projektkonzepts:*
 - Keine Übereinstimmung mit den Zielen, Förderansätzen und Schwerpunktthemen des Programms

- *qualitative Eignung des Projektkonzepts:*
 - Qualität und Realisierbarkeit des Projektvorschlags in Bezug auf die Ausarbeitung des Detailplan sind nicht überzeugend dargelegt

II Auswahlkriterien für ein kohärentes und überzeugendes Projekt

- *Eignung der hauptverantwortlichen Durchführungsorganisation:*
 - nachweisbare Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit im Klima- bzw. Biodiversitätsschutz von mindestens 3 Jahren
 - Geplanter durchschnittlicher BMU-Förderbetrag beträgt max. 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre

- *formale Eignung des Projektkonzepts:*
 - Die Skizze wurde fristgerecht über die Onlineplattform eingereicht
 - Es wird eine Projektförderung beantragt
 - Die Maßnahmen fokussieren sich auf ODA-fähige Länder
 - Es handelt sich nicht um rein investive Maßnahmen
 - Das Projekt wurde noch nicht begonnen

- Das Projekt könnte nicht aus eigener Kraft in bedeutendem Umfang realisiert werden
 - Das Projekt ist in max. zwei Ländern geplant
 - Das Projekt wird unter Einbeziehung lokaler Durchführungspartner geplant
 - Das Projekt soll auf Ausgabenbasis abgerechnet werden
 - Fördervolumen eingehalten
 - Förderlaufzeit eingehalten
 - Die Gesamtfinanzierung ist gesichert
 - Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- *inhaltliche Eignung des Projektkonzepts:*
 - Das Projekt formuliert eine klare Vision für eine Transformation
 - Das Projektkonzept lässt sich klar einem oder mehreren Schwerpunktthemen zuordnen und verfolgt einen oder mehrere der Förderansätze in der beschriebenen Art und Weise
 - Das Projekt hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt
 - Das Projekt verfolgt einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für ein Land oder eine Zielregion sowie Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch zwischen Nord und Süd an (bei Wahl des Förderansatz I)
 - Das Projekt kann einen für die Zielgruppe konkreten, sichtbaren und relevanten Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für den internationalen Klima- und Biodiversitätsschutz leisten (bei Wahl der Förderansätze II und III)
 - Durch das Projekt kann eine Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs durch eine hohe Ambition erreicht werden, dauerhafte Systemveränderungen und/ oder dauerhafte Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen können angestoßen werden bzw. Schritte in Richtung einer dauerhaften klimafreundlichen Entwicklung können angestoßen werden
 - Das Projekt stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort her.
 - Das Projekt stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
 - Das Projekt arbeitet klimaneutral
 - Das Projekt gibt Antwort darauf, wie die Projektwirkungen auch nach Ende der Förderung aufrecht erhalten bleiben
 - Die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den Durchführungsorganisationen ist stimmig
 - Die finanzielle Eigenbeteiligung und Leistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) ist angemessen
 - *qualitative Eignung des Projektkonzepts:*
 - Qualität und Realisierbarkeit des Projektvorschlags in Bezug auf die Ausarbeitung des Detailplan sind überzeugend dargelegt